

Initiativantrag

**der unterzeichneten Abgeordneten der Grünen des Oberösterreichischen Landtags
betreffend
EU-Verordnung über die Wiederherstellung der Natur in OÖ umsetzen**

Gemäß § 25 Abs. 7 der Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 wird dieser Antrag als dringlich bezeichnet.

Der Oö. Landtag möge beschließen:

Die Oö. Landesregierung wird aufgefordert, sich in den vom Bund koordinierten Prozess zur Umsetzung der „EU-Verordnung über die Wiederherstellung der Natur“ konstruktiv einzubringen und an der Erarbeitung des nationalen Renaturierungsplans bestmöglich mitzuwirken. Dabei soll die Formulierung der konkreten Ziele und Maßnahmen unter Einbindung aller von der Renaturierung betroffenen Akteur:innen erfolgen. Die praktische Umsetzung soll vorrangig auf Anreizinstrumenten basieren und für Grundeigentümer:innen und -bewirtschafter:innen möglichst keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen.

Begründung

Dem zwischen EU-Kommission, Rat und Europa-Parlament ausgehandelten Kompromiss für eine EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur („EU Nature Restoration Law“) hat das Europäische Parlament am 27. Februar 2024 mehrheitlich und der EU-Ministerrat am 17. Juni 2024 mit qualifizierter Mehrheit zugestimmt.

Die „EU-Verordnung über die Wiederherstellung der Natur“ zielt darauf ab, geschädigte Ökosysteme wiederherzustellen und damit den Verlust der biologischen Vielfalt zu stoppen. Hintergrund ist die voranschreitende Abnahme an Biodiversität in Europa, die trotz einer bestehenden Biodiversitätsstrategie und zahlreichen Richtlinien beispielsweise zum Vogel- und Gewässerschutz bisher nicht eingedämmt werden konnte. Beispielhaft zeigt der Farmland Bird Index für 24 häufige, überwiegend im Acker- und Grünland vorkommende Vogelarten, dass deren Zahl in Österreich in den letzten 25 Jahren um insgesamt 47% gesunken ist. Generell hat sich der Zustand vieler naturnaher Lebensräume in den letzten Jahrzehnten deutlich verschlechtert.

Zur Wiederherstellung degraderter Ökosysteme – innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten – enthält das Gesetz drei Kernelemente:

- Konkrete, zeitgebundene und flächenspezifische Ziele für die Verbesserung und Neuschaffung der seltensten und besondersten Lebensräume;
- Indikatorbasierte Ziele für eine nachhaltigere Land- und Waldwirtschaft, sowie für grünere Städte, frei fließende Flüsse und die Wiederherstellung von Bestäuberpopulationen;
- Erstellung von wissenschaftsbasierten Wiederherstellungsplänen als zentrales Werkzeug zur Festlegung und Überprüfung der notwendigen Maßnahmen.

Die Ziele des Gesetzes lassen sich zum Beispiel durch die Wiedervernässung von Mooren, mehr extensive Nutzung von Wiesen, die Renaturierung von Fließgewässern und den Umbau von Wäldern zu vielfältigeren Mischwäldern erreichen.

Die Mitgliedstaaten – in Österreich sind das auch die Bundesländer – müssen zwei Jahre nach Inkrafttreten der EU-Verordnung Renaturierungspläne bzw. Wiederherstellungspläne vorlegen mit klaren Zielen für deren Realisierung. Bis zum Jahr 2030 sollen in einem ersten Schritt 20% der Landflächen (sowie der Küsten- und Meereslebensräume) der EU renaturiert werden, also wieder in einen naturnäheren Zustand versetzt werden. Bis 2050 sollen dann alle sanierungsbedürftigen Ökosysteme wiederhergestellt werden. Zur Verbesserung der biologischen Vielfalt ist beispielsweise in Agrarlandschaften ein Aufwärtstrend bei mindestens zwei der folgenden drei Indikatoren zu erreichen: Grünland-Schmetterlingsindex, Menge an organischem Kohlenstoff in Ackerböden, Anteil der landwirtschaftlichen Flächen mit vielfältigen Landschaftselementen.

Aufgrund zahlreicher Sorgen bei vielen Grundeigentümern und -bewirtschaftern im Zusammenhang mit der „EU-Verordnung über die Wiederherstellung der Natur“ ist für deren Akzeptanz wichtig, dass diese vor allem auf Basis von Anreizen und möglichst keinem zusätzlichen Verwaltungsaufwand umgesetzt wird. Hilfreich ist dafür auch, in die Erarbeitung der konkreten Ziele und Maßnahmen alle betroffenen Akteur:innen einzubinden.

Linz, am 1. Juli 2024

(Anm.: Fraktion der Grünen)

Mayr, Bauer, Engl, Vukajlović, Ammer, Hemetsberger, Schwarz